

## E n t w u r f

### Satzung

der Stadt Schmallenberg vom \_\_\_\_\_ über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Felbecke vom 31.10.1963 – F.151 –

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Felbecke ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Bracht, Flur 30, Flurstück 277, in Größe von 154 m<sup>2</sup> und Gemarkung Bracht, Flur 30, Flurstück 278 in Größe von 5.432 m<sup>2</sup>. Diese Grundstücke sind im Flurbereinigungsplan Felbecke – F.151 – als Wirtschaftswege ausgewiesen.

Das Flurstück 277 wird nicht mehr als Wirtschaftsweg benötigt und soll an den anliegenden Grundstückseigentümer veräußert werden.

Bezüglich des Grundstückes 278 soll eine Wegeteilfläche in Größe von ca. 550 m<sup>2</sup> von der Stadt Schmallenberg übernommen werden, da diese Teilfläche zwischenzeitlich Erschließungsfunktion erhalten hat.

Vor diesem Hintergrund wird der Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Felbecke vom 31.10.1963 – F.151 – wie folgt geändert:

#### § 1

##### Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung des Grundstücks Gemarkung Bracht, Flur 30, Flurstück 277 wird aufgehoben.

Die Zweckbestimmung des Wegeteilstücks des Grundstücks Gemarkung Bracht, Flur 30, Flurstück 278 in Größe von ca. 550 m<sup>2</sup> wird wie folgt erweitert: „Anliegerverkehr zur Erschließung an diesem Straßenteilstück liegender Wohngrundstücke u.a. ist zulässig.“

#### § 2

##### Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegenden Grundstücke sind in dem anliegenden Lageplanausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt und farblich kenntlich gemacht.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.